



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 13.03.2024

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 12.03.2024, 19:30 Uhr bis 20:05 Uhr
im DGH Hundstadt, großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach, Ot. Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Berger, Florian (SPD)
Bettner, Rainer (FWG)
Bube, Dietrich (CDU)
Butz, Reiner (SPD)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Hammel von, Stephan (GRÜNE)
Hellmann, Hans-Jürgen (FWG)
Pauls, Achim (CDU)
Pauly, Michael (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Schreier, Stefan (UB)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Bierwirtz, Bernd (FWG)
Kaduk, Lauritz (UB)
Lauth, Barbara (FWG)
Lehr, Alexander (FWG)
Schiffer, Mikula (GRÜNE)
Seifarth, Michael (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Stahl, Tobias
Dr. Braun, Karsten (FWG)
Klimt, Karin
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stöckmann, Lothar (CDU)
Thiele, Michael (GRÜNE)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Lippe, Maximilian
Schmitz, Frank

Gäste:

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 22. Sitzung am 12.12.2023

Keine.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

2. Einwände gegen die Niederschrift von der 23. Sitzung am 25.01.2024

Keine.

3. Mitteilungen

3.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book berichtet:

a) Am Freitag, 08.03.2024 fand die Verabschiedung von Bürgermeister Seel im DGH Hundtstadt statt. Mein großer Dank gilt allen, die an der Organisation und Durchführung beteiligt waren.

b) Am 17.02.2024 fand eine Kundgebung der Initiative für Vielfalt, Freiheit und Demokratie in Grävenwiesbach statt.

c) Am 09.03.2024 fand das Netzwerktreffen aller Sportvereine in Laubach statt. Weitere Treffen sind geplant.

3.2 der Ausschussvorsitzenden

Vors. Book: Es fand keine Sitzung des HFA, des JSKSA und des ULFA statt.

BSPA, stellv. Vors. GV Grünwald: Die Sitzung des BSPA fand am 28.02.24 statt. Auf der Tagesordnung war das Thema Bullenstall in Heinzenberg. Dies wurde auf den 20.03.24 verschoben, da dort eine Ortsbesichtigung stattfindet. Im Anschluss wird ein Beschlussvorschlag für die GVER erarbeitet.

3.3 der Vertreter in den Verbänden

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

a)	Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
-----------	--

BGM Stahl teilt folgendes mit:

- Der bisherige Verbandsdirektor Thomas Horn (CDU) ist zum 29.02.2024 in den Ruhestand gegangen. Nachfolgerin ab dem 01.03.2024 ist im Amt als Verbandsdirektorin ist die bisherige erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Offenbach, Claudia Jäger (ebenfalls CDU).
- Der Aufstellungsbeschluss des neuen Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) ist zeitlich nicht absehbar. Der Vorentwurf enthielt erhebliche Abweichungen von den in den Kommunengesprächen des Jahres 2019 getroffenen Zielsetzungen zu den Entwicklungsflächen der einzelnen Kommunen. Grävenwiesbach ist hier von erheblichen Flächenstreichungen/- Änderungen betroffen. Auch die mögliche Trassenführung der Umgehungsstraße ist nicht mehr enthalten.

Weitere Beteiligungsschritte:

1. Onlinebeteiligung
2. erneute Kommunengespräche

b)	Abwasserverband Oberes Weiltal
-----------	---------------------------------------

Beig. Stöckmann teilt mit: Der Haushalt wurde beschlossen. Die Informationen wurden bereits per E-Mail an alle Mitglieder der GVER versendet.

c)	Verkehrsverband Hochtaunus
-----------	-----------------------------------

BGM Stahl teilt mit: An der letzten Sitzung nahm weder ich noch GV Berger teil.

d)	Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
-----------	---

Hr. Schmitz teilt mit: Herr Bullmann hat an der letzten Verbandsversammlung teilgenommen. Eine Berichterstattung erfolgt in der nächsten Sitzung durch Herrn Bullmann.

e)	Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord
-----------	--

GV Radu teilt mit: Es fand keine Sitzung statt.

3.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

BGM Stahl teilt folgendes mit:

1. Laubach: Fahrbahndeckensanierung (L756)
Startgespräch: Mittwoch, 13.03.2024 mit Hessenmobil
Maßnahmenbeginn: 25.03.2024
2. Freiflächen-Photovoltaik
Dem Gemeindevorstand liegen aktuell zwei Anträge von Firmen auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans vor.

Dies betrifft die Fläche zwischen „Weißenstein“/„Pfaffenstein“ und der Bahnlinie in Fahrtrichtung Brandoberndorf sowie die Fläche zwischen B456/ K760 und dem „Dreschplatz“ Hundstadt.
3. Altes Rathaus Hundstadt

Die bestehende Problematik des schiefen Glockenturms konnte behoben werden. Der Turm wurde hydraulisch angehoben und ist nun wieder im Lot. Aktuell erfolgen noch nacharbeiten an der Elektrik, so dass absehbar auch das Geläut wieder einsatzbereit ist. Ferner wird die teils im Rahmen der Arbeiten entfernte Fassadenverkleidung über dem Eingangsbereich durch einen Ortsansässigen Dachdeckermeister durch Schiefer ersetzt.

4. Altes Rathaus Heinzenberg
Vergabe für die Elektroarbeiten läuft.

5. Widersprüche gegen die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr
In Bezug auf die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 22.01.2024 sind 18 gleichlautende Widersprüche aus dem Bereich des Baugebiets „Vor dem Seifen“ eingegangen. Im Kern geht es darum, dass die Auffassung besteht, bei vorliegenden Abwasser-Trennkanalsystem sei die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr nicht statthaft.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen den Widersprüchen nicht abzuweichen. Insofern werden diese an den Anhörungsausschuss des Hochtaunuskreises weitergeleitet.

6. Rhein-Main-Link
Wie der Presse zu entnehmen war, bündelt der Rhein-Main-Link vier Erdkabel Gleichstromvorhaben und soll zukünftig Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde. Grävenwiesbach liegt in Teilen innerhalb dieses Präferenzraumes.

Die ausführende Fa. Amprion führt am kommenden Montag, den 18.03.2024 von 13-15 Uhr in der Lehmkauthalle Grävenwiesbach eine Bürgerinformationsveranstaltung durch. Die Gemeinde wurde hier nicht beteiligt.

3.4.1	Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 – Berichterstattungen zum 31.12.2023	VL-10/2024 1. Ergänzung
--------------	---	------------------------------------

BGM Stahl: Dies wird in der nächsten Sitzung des HFA thematisiert.

3.4.2	Unterrichtung nach § 112 Abs. 5 HGO über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grävenwiesbach per 31.12.2022 sowie Unterrichtung über die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO des Haushaltsjahres 2022	MI-12/2024
--------------	---	-------------------

BGM Stahl: Dies wird in der nächsten Sitzung des HFA thematisiert.

4.	Anfragen
-----------	-----------------

Keine.

4.1	Anfrage der UB-Fraktion zu den Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach hier: Beantwortung	MI-13/2024
------------	---	-------------------

GV Schreier: Die UB-Fraktion bedankt sich bei der Verwaltung, Hr. Schmitz, für die Ausführliche Erläuterung. Etwaige Rückfragen können erst nach Durchsicht der ausführlichen Antwort gestellt werden.

	Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache
--	--

	Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache
--	--

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:05 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Maximilian Lippe
(Schriftführer)

Gemeinde Grävenwiesbach

HOCHTAUNUSKREIS



Bericht zum Haushaltsvollzug 2023

Berichterstattung per 31.12.2023

Bericht zum Haushaltsvollzug 2023

Hinsichtlich des **Haushaltsvollzugs 2023** haben sich die wesentlichen Positionen des Haushaltsjahres bis zum 31.12.2023 wie folgt entwickelt:

Ergebnisrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2022 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2022 (Stand 19.01.24) (2)	HH-Ansatz 2023 (3)	Vorl. Ergeb. Q4/2023 (Stand 19.01.24) (4)	absolute Abweichung Erg. Q4/2023 vs. HH-Ansatz 2023 (Stand 19.01.24) (5) = (4) - (3)	Erreichungsgrad in % Erg. Q4/2023 vs. HH-Ansatz 2023 (Stand 19.01.24) (6) = (4) / (3)	Prognoserechnung zum 31.12.2023 (7)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2023 (8) = (3) - (7)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	527.980	935.347	700.630	726.092	25.462	103,6%	726.092	25.462
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.498.388	2.409.477	2.791.005	2.703.206	-87.799	96,9%	2.718.206	-72.799
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	29.100	178.374	182.200	145.898	-36.302	80,1%	179.159	-3.041
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0	0	0	0	0	0,0%	0	0
5	Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus.ges.Uml	5.549.020	5.748.543	5.847.800	6.882.366	1.034.566	117,7%	6.985.785	1.137.985
6	Erträge aus Transferleistungen	286.780	291.593	308.900	285.177	-23.723	92,3%	285.177	-23.723
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	2.416.688	2.281.520	3.253.461	3.307.363	53.902	101,7%	3.307.363	53.902
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	1.189.424	1.214.111	724.252	724.252	0	100,0%	530.645	-193.607
9	Sonstige ordentliche Erträge	980.860	1.092.226	831.940	1.014.158	182.219	121,9%	1.014.158	182.219
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	13.478.240	14.151.200	14.640.188	15.788.513	1.148.325	107,8%	15.746.587	1.106.399
11	Personalaufwendungen	1.824.610	1.769.129	1.953.881	1.963.108	-9.227	100,5%	1.963.108	9.227
12	Versorgungsaufwendungen	204.580	214.694	209.370	206.763	2.607	98,8%	210.203	833
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.312.950	2.903.085	3.667.225	2.891.968	-775.257	78,9%	3.391.968	-275.257
14	Abschreibungen	1.296.908	1.303.008	1.448.508	1.448.508	0	100,0%	1.421.511	-26.997
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw.	1.598.700	1.582.741	1.795.800	1.764.062	-31.738	98,2%	1.764.062	-31.738
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	4.334.700	4.352.669	4.809.600	5.038.434	-228.834	104,8%	4.994.019	184.419
17	Transferaufwendungen	0	155	0	160	-160	0,0%	160	160
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.350	5.776	5.650	5.187	-463	91,8%	5.186	-464
19	Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	12.577.798	12.131.257	13.890.034	13.318.189	571.845	95,9%	13.750.216	-139.818
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 - Nr. 19)	900.442	2.019.942	750.154	2.470.324	576.480	329,3%	1.996.370	1.246.216
21	Finanzerträge	10.900	11.252	7.924	42.977	25.462	542,4%	42.977	35.053
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	240.378	238.198	275.356	231.496	-43.860	84,1%	231.496	-43.860
23	Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-229.478	-226.946	-267.432	-188.519	-18.398	70,5%	-188.519	78.913
24	Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	13.489.140	14.162.451	14.648.112	15.831.490	1.173.786	108,1%	15.789.564	1.141.452
25	Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	12.818.176	12.369.455	14.165.390	13.549.685	615.705	95,7%	13.981.712	-183.678
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 - Nr.25)	670.964	1.792.996	482.722	2.281.805	558.082	472,7%	1.807.851	1.325.129
27	Außerordentliche Erträge	110	204.268	610	17.237	-16.627	2825,8%	17.237	16.627
28	Außerordentliche Aufwendungen	15.030	91.245	20.530	111.777	-91.247	544,5%	111.777	91.247
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 - Nr. 28)	-14.920	113.023	-19.920	-94.540	74.620	474,6%	-94.540	-74.620
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	656.044	1.906.020	462.802	2.187.265	632.701	472,6%	1.713.311	1.250.509

Die vorläufigen Ergebniswerte für 2023 basieren auf dem systemtechnischen Abfragestand vom 19.01.2024. Die Prognoserechnung enthält Hochrechnungen in den einzelnen Ertrags- sowie Aufwandsarten, die zu einer besseren Steuerung des Haushaltsvollzuges führen sollen.

Entsprechend bisheriger Darstellungspraxis wird auf eine unterjährige Abbildung der Aufwandswerte für mögliche Rückstellungszuführungen verzichtet; diese werden im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten nach Ablauf der Berichtsperiode gebildet. Für die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und für die Abschreibungen wird eine lineare Verteilung auf Basis der fortgeschriebenen Anlagenbuchwerte unterstellt.

Für das vierte Quartal des Haushaltsjahres 2023 ergeben sich im Wesentlichen folgende Ansatz-/Ergebnis-Abweichungen:

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen in Summe um rund 25,5 TEUR über dem Erwartungswert. Wesentlich hierfür sind die um rund 38,5 TEUR über den geplanten Umsatzerlösen liegenden Holzverkäufe.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen rund 87,8 TEUR unter dem Erwartungswert. Ursächlich hierfür ist die zeitliche Diskrepanz der Datenverfügbarkeit zwischen Haushaltsplanung und Gebührenabrechnung. Während für die zeitlich vorausgehende Haushaltsplanung eine weitgehend konstante Verbrauchsentwicklung aus Vorjahren unterstellt wurde, zeigte sich im Rahmen der später zeitlich folgenden Jahresabrechnung 2022 infolge des Trinkwassernotstandes ein geringeres Verbrauchsverhalten 2022. Die hieraus resultierenden abrechnungstechnischen Rückerstattungen für 2022 entwickeln erst in der Berichtsperiode 2023 ihre Zahlungswirksamkeit. Gleichzeitig bildet der niedrigere Bemessungsmaßstab die Festsetzungsbasis für die Abschlagszahlungen 2023. Im zeitlichen Rahmen der Erstellung des Controlling Berichtes wurden die Jahresverbrauchsabrechnungen 2023 für Wasser sowie Abwasser erstellt. Diese zeigen entgegen einem erwarteten höheren Verbrauchverhalten infolge des ausgerufenen Trinkwassernotstandes einen im Vorjahresvergleich weiterhin einen reduzierten Wasserverbrauch und in Konsequenz dessen auch niedrigere Erlöse im Bereich der Wasser- und Abwassergebühren (Benutzungsgebühr Wasser 56,4 TEUR unter Planwert sowie Benutzungsgebühr Abwasserbeseitigung 54,6 TEUR unter Planwert).

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen liegen 36,3 TEUR unter dem Planwert. Mit Umstellungen der Abrechnung der Flüchtlingshilfe, kam es zu fehlenden Erträgen. Diese sollen im Laufe des Monats Januar 2024 durch eine rückwirkende Abrechnung und somit zu einer nachträglichen Ergebnisverbesserung führen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge liegen um rund 1.034,6 TEUR über dem Erwartungswert. Dies ist auf einen einmaligen Gewerbesteuerzahlungseffekt (rückwirkende Erstfestsetzung durch das Finanzamt) zurückzuführen. In den Folgeperioden 2024/2025 resultieren hieraus deutlich rückläufige Schlüsselzuweisungen wie auch erhöhte Umlageabführungen. Diese werden in wesentlichen Teilen einen gegenläufigen Liquiditätsabfluss bedingen.

Die Transferleistungen u. a. aus Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich liegen minimal unter den Planansatz (Minderertrag rund 23,7 TEUR).

Demgegenüber bewegen sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen über dem Erwartungswert (Mehrertrag rund 53,9 TEUR). Hauptgrund sind die deutlich über der Planung liegenden Zuschüsse für Kalamitäten im Forstbereich.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen um rund 182,2 TEUR über dem linearisierten Planwert.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen verlaufen unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen sowie möglicher Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen leicht über den geplanten Werten. Dies resultiert durch nicht erwartete hohe Beihilfeaufwendungen im Bezügebereich. Diese werden teilweise durch Minderaufwendungen im Lohn-/Gehaltsbereich durch weiter andauernde Mitarbeiterausfälle infolge von Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung ausgeglichen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen lt. Prognoserechnung zum 4. Quartal um rund 275,3 TEUR unter dem Planansatz. Die Planabweichungen sind eine Folge der bis Juli 2023 andauernden vorläufigen Haushaltsführung mit eingeschränkter Vergabe- und Beauftragungsmöglichkeit.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse liegen rund 31,7 TEUR unter dem Planwert. Ursächlich hierfür sind u. a. nicht ausgezahlten Zuschüsse für die Dachsanierung Vereinsheim eines Ortsvereines und einer Baumaßnahme für eine Streuobstwiese.

Die Steueraufwendungen liegen um rund 184,4 TEUR über dem Planwert. Dies ist den höheren Auszahlungen für die Gewerbesteuer- und Heimatumlage durch den höheren Gewerbesteuerertrag geschuldet.

Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2022 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2022 (Stand 19.01.24) (2)	HH-Ansatz 2023 (3)	Vorl. Ergeb.Q4/2023 (Stand 19.01.24) (4)	absolute Abweichung Erg. Q4/2023 vs. HH-Ansatz 2023 (5) = (4) - (3) (6)	Prognoserechnung zum 31.12.2023 (7)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2023 (8) = (3) - (7) (8)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	527.980	975.713	700.630	727.477	26.847	727.477	26.847
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.484.888	2.495.612	2.776.005	2.620.195	-155.810	2.620.195	-155.810
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	29.100	141.139	182.200	185.323	3.123	185.323	3.123
4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.549.020	5.636.151	5.847.800	7.156.432	1.308.632	7.156.432	1.308.632
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	286.780	291.683	308.900	290.895	-18.005	290.895	-18.005
6	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	2.416.688	2.281.520	3.253.461	3.307.363	53.902	3.307.363	53.902
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.900	11.411	7.924	41.028	33.104	41.028	33.104
8	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	347.300	377.157	315.520	364.277	48.757	364.277	48.757
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. (Nr. 1 - 8)	11.652.656	12.210.392	13.392.440	#####	1.300.549	14.692.989	1.300.549
10	Personalauszahlungen	1.824.610	1.734.169	1.953.881	1.985.873	31.992	1.985.873	31.992
11	Versorgungsauszahlungen	204.580	202.550	205.930	206.763	833	206.763	833
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.312.950	2.710.100	3.667.225	3.012.068	-655.157	3.012.068	-655.157
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0	155	0	160	160	160	160
14	Ausf.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.648.700	1.701.416	1.845.800	1.925.459	79.659	1.925.459	79.659
15	Ausf.f.Steuern einschl.Ausf.a.ges.Uml.Verplf.	4.334.700	4.405.505	4.809.600	5.032.715	223.115	5.032.715	223.115
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	240.378	239.474	275.356	216.554	-58.802	216.554	-58.802
17	Sonst.ord.Ausf.u.sonst.außerordentliche Ausf. die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	20.350	33.866	26.150	149.546	123.396	149.546	123.396
18	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 11 -18)	11.586.268	11.027.235	12.783.942	12.529.138	-254.805	12.529.138	-254.805
19	Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Nr. 9 J. Nr. 18)	66.388	1.183.158	608.498	2.163.851	1.555.353	2.163.851	1.555.353
20	Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	0	459.665	601.522	502.065	-99.457	502.065	-99.457
21	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	513.522	187.786	0	12.127	12.127	12.127	12.127
22	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0	60.000	0	0	0	0	0
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 -22)	513.522	707.451	601.522	514.192	-87.330	514.192	-87.330
24	Ausf.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	70.000	105.657	135.000	101.724	-33.276	101.724	-33.276
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.215.000	971.772	1.160.000	696.514	-463.486	696.514	-463.486
26	Ausf.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	289.700	256.235	796.000	229.033	-566.967	229.033	-566.967
27	Ausf.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	6.000	509.211	6.300	5.854	-446	5.854	-446
28	SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24 -27)	1.580.700	1.842.875	2.097.300	1.033.125	-1.064.175	1.033.125	-1.064.175
29	Zahlungsm.überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-1.067.178	-1.135.424	-1.495.778	-518.932	976.846	-518.932	976.846
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-1.000.790	47.734	-887.280	1.644.919	2.532.199	1.644.919	2.532.199
31	Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	1.067.178	1.200.000	1.589.894	1.894.116	304.222	1.894.116	304.222
32	Ausf.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen sowie an das Sonder	576.723	588.116	597.558	591.444	-6.114	591.444	-6.114
33	Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Nr. 31 J. 32)	490.455	611.882	992.336	1.302.672	310.336	1.302.672	310.336
34	Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-510.335	659.616	105.056	2.947.591	2.842.535	2.947.591	2.842.535
35	Haushaltswirk. Einzahl.(u.a.fremde Finanzm., Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Liquiditkred.)	0	1.895.220	0	311.14	311.14	311.14	311.14
36	Haushaltswirk. Auszahl.(u.a.fremde Finanzm., mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Liquiditkred.)	0	1.926.499	0	284.259	284.259	284.259	284.259
37	Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus haushaltswirks. Zahlungsvorg	0	-31.279	0	26.882	26.882	26.882	26.882
38	Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	401.791	408.545	300.000	1.036.882	736.882	1.036.882	736.882
39	Veränd. des Best.an Zahlungsmitteln (Nr.34 und 37)	-510.335	628.337	105.056	2.974.473	2.869.417	2.974.473	2.869.417
40	Best. an Zahlungsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	-108.544	1.036.882	405.056	4.011.355	3.606.299	4.011.355	3.606.299

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30. Juli 2021 trat auch eine Änderung nach § 28 GemHVO in Kraft, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bericht mit einzubeziehen.

<u>Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023 auf Basis Prognoserechnung 31.12.2023</u>		<u>Erläuterungen</u>		<u>Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit</u>	
	#	- € -			Indikatorwert
1. Ordentliches Ergebnis für 2023		1.713.311,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.	316,63	40,00
Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2023		6.566.477,00	Es ist der (ggf. vorausichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.	6.566.477,00	5,00
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2023		0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.	0,00	5,00
4. Bestand der Liquiditätsreserve		223.709,05	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023		4.011.355,00	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.		5,00
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2023		27.431.359,00	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.	27.431.359,00	5,00
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2023		0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben		5,00
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023		0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben	0,00	5,00
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2023		0,00		0,00	5,00
8. Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse		1.572.407,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.	2.990,59	30,00
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023		2.163.851,00			
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023		591.444,00			
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023		0,00			
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023		0,00			
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023		0,00			
<u>Nachrichtlich:</u> Kash-Wert nach Planung für 2023		85,00			● 100,00 ● 85,00

Stand der Verschuldung:

Ende Q4/2023 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten auf rund 9.894 TEUR. Der Liquiditätskredit ist Stand 31.12.2023 nicht in Anspruch genommen. Die Summe der liquiden Mittel beläuft sich zum Quartalsende auf rund 4.011,4 TEUR. Die Kreditverbindlichkeiten je Einwohner (Stand 31.12.22: 5.624 EW) belaufen sich damit auf rund 1.759 EUR.

Übersicht der im Jahr 2023 durchgeführten investiven Maßnahmen ohne HHR: (Stand 19.01.2024)

Nr.	Name	Kosten- stelle	Kosten- träger	Plan 2023	Ist 2023	Rest 2023
111-01	EDV-Ausstattung	10240	111990	41.000,00 €	40.213,74 €	786,26 €
111-04	Software	10240	111990	13.000,00 €	- €	13.000,00 €
111-14	GWG-Pool EDV-Ausstattung	10240	111990	1.000,00 €	1.000,00 €	- €
111-16	Rathaus Grävenwiesbach PV-Anlage	30110	111610	5.000,00 €	- €	5.000,00 €
111-98	Versorgungsrücklage	10220	111500	6.300,00 €	5.854,24 €	445,76 €
111-99	GWG Verwaltung	10210	111500	1.000,00 €	24,18 €	975,82 €
126-01	Digitalfunk Feuerwehr	10410	126000	7.000,00 €	7.541,64 €	- 541,64 €
126-02	Erwerb von Löschgeräten	10410	126000	25.000,00 €	- €	25.000,00 €
126-10	Notstromspeisung FWGH/DGH	30110	126000	15.000,00 €	- €	15.000,00 €
126-13	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	10410	126000	370.000,00 €	- €	370.000,00 €
126-17	Sonstige Betriebsausstattung	10410	126000	6.000,00 €	5.996,55 €	3,45 €
126-18	Fahrzeughalle Grv MTW JFW/Stromerzeuger	10420	126000	- €	10.000,00 €	- 10.000,00 €
126-19	Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	10410	126000	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
126-21	Investitionszuschus IKZ Feuerwehr Servicezentrum	10410	126000	250.000,00 €	- €	250.000,00 €
126-99	GWG Brandschutz	10410	126000	8.000,00 €	1.463,22 €	6.536,78 €
163-02	Fahrzeug/Geräte Bauhof	30510	111630	18.000,00 €	10.363,42 €	7.636,58 €
163-99	GWG Bauhof	30510	111630	3.000,00 €	2.502,00 €	498,00 €
164-02	Bürgerhaus Grävenwiesbach	30110	111640	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
164-98	Betriebs- und Geschäftsausstattung BGH/DGH/LKH > EUR 1.000,-	30110	111640	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
164-99	GWG BGH/DGH/LKH EUR 150,- bis EUR 1.000,-	30110	111640	2.000,00 €	465,28 €	1.534,72 €
315-99	GWG Soziale Einrichtung Flüchtlinge	10610	315500	3.000,00 €	1.170,00 €	1.830,00 €
366-05	Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30310	366100	40.000,00 €	30.498,07 €	9.501,93 €
521-01	An- und Verkauf von Baugrundstücken (Ausz.)	30920	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03	An- und Verkauf von landw. Grundstücken	30940	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27	Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	30260	533000	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
533-28	Erw. Wasserversorgung Grv. - Umsetzung der Studie	30260	533000	400.000,00 €	- €	400.000,00 €
533-34	Entsäuerungsanlage AFB Mönstadt	30260	533000	150.000,00 €	- €	150.000,00 €
533-36	Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	30260	533000	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
533-98	Ersatz Investitionen BGA/ Maschinen/ Geräte Wasserversorgung	30260	533000	4.500,00 €	9.414,60 €	- 4.914,60 €
533-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30260	533000	8.000,00 €	4.142,11 €	3.857,89 €
538-01	Erneuerung Kläranlage	30120	538000	380.000,00 €	- €	380.000,00 €
538-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30270	538000	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
541-25	Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	30240	541000	100.000,00 €	9.160,26 €	90.839,74 €
553-08	Infrastrukturelle Vebesserungen Friedhöfe	30340	553000	40.000,00 €	- €	40.000,00 €
555-04	Forstausstattung Motorkettensägen inkl. Zubehör	30410	555000	12.000,00 €	8.624,29 €	3.375,71 €
555-07	Erneuerung der Feldwegebrücken	30250	555100	30.000,00 €	23.686,59 €	6.313,41 €
Ergebnis				2.097.300,00 €	175.120,19 €	1.922.179,81 €

Die investiven Mittelabrufe der übertragenen Haushaltsreste aus den Vermögensrechnungen der Jahre 2020/2021/2022 in das Haushaltsjahr 2023 werden nachfolgend abgebildet:

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2020 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 04.01.2024

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2020	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2020 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	18.519,73 €	70.639,43 €	49.678,70 €	20.960,73 €
Summe:	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	18.519,73 €	70.639,43 €	49.678,70 €	20.960,73 €

Bemerkung: Anschaffung TSF-W Naunstadt, begonnene Maßnahmen dürfen länger übertragen werden (siehe Budgetrichtlinie)

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2021 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 04.01.2024

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2021	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2021 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	193,80 €	4.832,52 €	14.973,68 €	14.973,68 €	- €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	87.633,05 €	29.807,80 €	82.559,15 €	32.898,38 €	49.660,77 €
553-03 Stele f. halbanonyme Gräber	90.000,00 €	13.910,06 €	40.355,43 €	35.734,51 €	14.622,53 €	21.111,98 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	70.000,00 €	- €	9.447,97 €	60.552,03 €	7.680,99 €	52.871,04 €
Summe:	380.000,00 €	101.736,91 €	84.443,72 €	193.819,37 €	70.175,58 €	123.643,79 €

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2022 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 04.01.2024

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2022	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2022 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
111-04 Software	40.000,00 €	28.803,33 €	11.196,67 €	1.178,10 €	10.018,57 €
111-99 GWG Verwaltung	2.000,00 €	1.595,18 €	404,82 €	404,82 €	- €
126-02 Erwerb von Löschgeräten	29.500,00 €	11.597,41 €	17.902,59 €	15.043,30 €	2.859,29 €
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	100.000,00 €	20.570,72 €	79.429,28 €
126-19 Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	4.500,00 €	- €	4.500,00 €	2.138,13 €	2.361,87 €
163-02 Fahrzeug/Geräte Bauhof	8.000,00 €	3.778,25 €	4.221,75 €	4.221,75 €	- €
366-05 Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30.000,00 €	20.278,74 €	9.721,26 €	9.721,26 €	- €
521-01 An- und Verkauf von Baugrundstücken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	3.106,39 €	16.893,61 €
533-27 Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	85.000,00 €	4.500,00 €	80.500,00 €	9.000,00 €	71.500,00 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	830.000,00 €	4.521,84 €	825.478,16 €	664.522,98 €	160.955,18 €
533-36 Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	60.000,00 €	- €	60.000,00 €	- €	60.000,00 €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	- €	200.000,00 €	- €	200.000,00 €
Summe:	1.429.000,00 €	75.074,75 €	1.353.925,25 €	729.907,45 €	624.017,80 €

Überplanmäßig und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung:

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. die Produktbereichs-/Budgetverantwortlichen können bei festgestellten Mehrbedarfen und vor Auftragsvergabe über den Gemeindevorstand die Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung beantragen.

Das Verfahren führt zur Möglichkeit einer Ansatzüberschreitung in Höhe der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Eine Veränderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht.

Die gemeindlichen Gremien werden hiermit unabhängig vom Umfang und der Bedeutung der Haushaltsansatzüberschreitungen über die vom Gemeindevorstand oder aufgrund der Delegationsmöglichkeiten bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 7 Hw. zu § 100 HGO unterrichtet, damit keine Konflikte zwischen den Organen bestehen.

Zahlungswirksam getätigte APL/ÜPL-Maßnahmen in der Periode 01.01.2023-31.12.2023:

Bezeichnung	Art	Betrag
Schiebetürenaustausch Rathaus Grävenwiesbach	ÜPL	19.089,98 €
Bodenplatte/Dacharbeiten Garage FW Grävenwiesbach	ÜPL	9.847,26 €
Sirenenanlagen Tetra Umrüstung Laubach + Grävenwiesbach	ÜPL	541,64 €
Gelber Sack Container Kita Grävenwiesbach	APL	359,95 €
Überwachungskamera Bauwagen Wald KiGa	APL	311,96 €
Stellplatz Lagercontainer Wasserversorgung	ÜPL	4.031,10 €

Darüber hinaus wurde in 2023 die nachfolgende Maßnahme bewilligt, die erst in 2024 zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung führte:

Bezeichnung	Art	Betrag
Vorhänge für DGH Hunstadt aus schwerentflammbarem Stoff	ÜPL	1.993,24 €

Kennzahlen:

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen Ende Q4/2023 werden die nachfolgenden vergangenheitsbasierten Kennzahlen herangezogen. Da entsprechende Vergleichswerte für Hessen nicht öffentlich verfügbar sind, zieht die Finanzverwaltung der Gemeinde Grävenwiesbach ersatzweise die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen des NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen, Stand 18.10.2022, heran.

Kennzahlen	Definition	31.12.2021	31.12.2022	vorl. Q4/2023
zur Ertragslage				
Zuwendungsquote:	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	14,2%	16,1%	20,9%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	13,5%	14,6%	14,7%
Sach- und Dienstleistungsintensität:	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	26,3%	23,9%	21,7%
Aufwandsdeckungsquote:	$(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} / \text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) \times 100$	115,3%	114,5%	116,8%
zur Vermögenslage				
Abschreibungsintensität:	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{Ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	10,0%	10,7%	10,9%

Die Zuwendungsquote gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Der als Vergleichswert herangezogene Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 18,06%. Die seitens der Gemeinde Grävenwiesbach erhaltenen Zuwendungen liegen damit für den Zeitraum bis zum vierten Quartal 2023 deutlich über dem Vergleichswert.

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Bereich Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Ist diese Quote gering, steht das für eine gute Auslastung der vorhandenen Arbeitskraft. Entsprechend lässt die Kennzahl auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Der vergleichsweise herangezogene Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt mit 17,98% aufwandsmäßig über dem Wert der Gemeinde Grävenwiesbach.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der vergleichsweise herangezogene Halbjahres-Median laut NKF-Kennzahlenset liegt für 2021 bei 17,6% und damit deutlich unter dem Wert der Gemeinde Grävenwiesbach.

Die Aufwandsdeckungsquote gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Das bedeutet, dass bei Gemeinden, die einen Aufwandsdeckungsgrad von unter 100% aufweisen, das ordentliche Ergebnis negativ ist. Ein niedriger Aufwandsdeckungsgrad weist zudem darauf hin, dass entweder die operativen Erträge nicht ausreichen oder ein Aufwandsproblem vorliegt. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis ein Aufwandsdeckungsgrad von über 100% erforderlich werden (z.B. negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital). Der vergleichsweise herangezogene Median des NKF-Kennzahlensets für 2021 liegt bei 105 % und damit deutlich unter dem Wert der Gemeinde Grävenwiesbach. Aufgrund der noch nicht erfolgten Jahresabschlussbuchungen für 2023 ist der Wert nur eingeschränkt aussagekräftig (zu geringe Aufwandsgröße im Nenner).

Die Abschreibungsintensität gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt

durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird. Größere Abweichungen zum Durchschnitt nach oben geben einen Anhaltspunkt für ggf. notwendige weitere Analysen. Der Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 9,71 %. Aufgrund der noch nicht erfolgten Jahresabschlussbuchungen für 2023 ist der Wert nur eingeschränkt aussagekräftig (zu geringe Aufwandsgröße im Nenner).



Jahresabschluss 2022
Grävenwiesbach

Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr abgelesen werden.

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	2021	2022	Veränderung absolut
1 – Anlagevermögen	47.506.914	48.027.963	521.049 ↗
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	247.089	266.393	19.304 ↗
1.2 – Sachanlagen	46.955.511	47.008.045	52.534 →
1.3 – Finanzanlagen	304.314	753.525	449.211 ↗
1.4 - Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0	0	0 →
2 – Umlaufvermögen	1.242.122	2.049.677	807.555 ↗
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	0 →
2.2 - Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen, Waren	0	0	0 →
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	833.577	1.012.796	179.219 ↗
2.4 - Flüssige Mittel	408.545	1.036.881	628.337 ↗
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.290	6.506	216 ↗
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0 →
Summe Aktiva	48.755.326	50.084.146	1.328.820 ↗
1 – Eigenkapital	23.812.038	25.718.058	1.906.020 ↗
1.1 - Netto-Position	19.328.135	19.328.135	0 →
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	4.483.903	6.389.923	1.906.020 ↗
1.3 – Ergebnisverwendung	0	0	0 →
1.3.1 – Ergebnisvortrag	0	0	0 →
1.3.2 - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	0 →
2 – Sonderposten	10.293.493	9.625.692	-667.801 ↘
2.1 - Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	9.204.640	8.721.045	-483.595 ↘
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	969.145	801.227	-167.919 ↘
2.3 - Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG	0	0	0 →
2.4 - Sonstige Sonderposten	119.707	103.420	-16.287 ↘
3 – Rückstellungen	5.567.871	5.003.000	-564.870 ↘
3.1 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.143.990	3.140.660	-3.330 →
3.2 - Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem HFAG und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.100.000	500.000	-600.000 ↘
3.3 - Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0 →
3.4 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0 →
3.5 - Sonstige Rückstellungen	1.323.881	1.362.340	38.460 ↗
4 – Verbindlichkeiten	8.771.516	9.409.347	637.831 ↗
4.1 - Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0	0 →
4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.018.396	8.628.985	610.589 ↗



Jahresabschluss 2022
Grävenwiesbach

Bilanzposition	2021	2022	Veränderung absolut
4.3 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0	0	0 →
4.4 - Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0 →
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	205.550	76.717	-128.834 ↘
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	260.794	389.728	128.934 ↗
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	37.701	0	-37.701 ↘
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0	0 →
4.9 - Sonstige Verbindlichkeiten	249.075	313.917	64.842 ↗
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	310.408	328.049	17.641 ↗
Summe Passiva	48.755.326	50.084.146	1.328.820 ↗



Jahresabschluss 2022 Grävenwiesbach

Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	967.889,67	527.980,00	935.347,01	407.367,01
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.379.002,50	2.498.388,00	2.409.477,48	-88.910,52
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	44.018,83	29.100,00	178.373,69	149.273,69
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.665.657,38	5.549.020,00	5.748.542,82	199.522,82
06	547	Erträge aus Transferleistungen	268.669,98	286.780,00	291.593,24	4.813,24
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.042.899,30	2.416.688,00	2.281.520,44	-135.167,56
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.172.423,06	1.189.424,00	1.214.118,76	24.694,76
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.848.107,32	980.860,00	1.092.226,12	111.366,12
10		Summe der ordentlichen Erträge	14.388.668,04	13.478.240,00	14.151.199,56	672.959,56
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.648.251,89	1.824.610,00	1.769.128,77	-55.481,23
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	251.197,47	204.580,00	214.694,47	10.114,47
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.216.726,60	3.312.950,00	2.903.084,72	-409.865,28
14	66	Abschreibungen	1.311.299,95	1.296.908,00	1.303.007,95	6.099,95
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.360.764,82	1.598.700,00	1.582.740,83	-15.959,17
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.440.901,19	4.334.700,00	4.352.668,60	17.968,60
17	72	Transferaufwendungen	--	--	155,46	155,46
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.407,79	5.350,00	5.776,29	426,29
19		Summe der ordentliche Aufwendungen	12.234.549,71	12.577.798,00	12.131.257,09	-446.540,91
20		Verwaltungsergebnis (Nr.10 J. Nr.19)	2.154.118,33	900.442,00	2.019.942,47	1.119.500,47
21	56, 57	Finanzerträge	10.625,94	10.900,00	11.251,52	351,52
22	77	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	248.770,43	240.378,00	238.197,66	-2.180,34
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-238.144,49	-229.478,00	-226.946,14	2.531,86
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mit Finanzerträgen	14.399.293,98	13.489.140,00	14.162.451,08	673.311,08



Jahresabschluss 2022 Gräven-
wiesbach

Nr.	Kon- ten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haus- haltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjah- res 2022	Vergleich fort- geschriebener Ansatz / Er- gebnis des Haushaltsjah- res 2022
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen mit Fi- nanzaufwand	12.483.320,14	12.818.176,00	12.369.454,75	-448.721,25
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 25)	1.915.973,84	670.964,00	1.792.996,33	1.122.032,33
27	59	Außerordentliche Erträge	147.803,51	110,00	204.268,22	204.158,22
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	101.091,42	15.030,00	91.244,85	76.214,85
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)	46.712,09	-14.920,00	113.023,37	127.943,37
30		Jahresergebnis (Nr. 26 + Nr. 29)	1.962.685,93	656.044,00	1.906.019,70	1.249.975,70



Jahresabschluss 2022 Grävenwiesbach

Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	965.394,40	527.980,00	975.712,84	447.732,84
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.439.018,39	2.484.888,00	2.495.611,54	10.723,54
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	44.566,68	29.100,00	141.138,81	112.038,81
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.529.006,66	5.549.020,00	5.636.151,29	87.131,29
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	265.872,37	286.780,00	291.682,90	4.902,90
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.021.786,30	2.416.688,00	2.281.520,44	-135.167,56
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.716,18	10.900,00	11.417,17	517,17
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	372.246,98	347.300,00	377.157,25	29.857,25
09		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	11.656.607,96	11.652.656,00	12.210.392,24	557.736,24
10	830	Personalauszahlungen	1.623.481,57	1.824.610,00	1.734.165,43	-90.444,57
11	831	Versorgungsauszahlungen	192.933,47	204.580,00	202.550,47	-2.029,53
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.955.183,37	3.312.950,00	2.710.100,14	-602.849,86
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	--	--	155,46	155,46
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.372.702,71	1.648.700,00	1.701.418,14	52.718,14
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.444.477,77	4.334.700,00	4.405.504,84	70.804,84
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	250.027,15	240.378,00	239.473,77	-904,23
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	93.036,24	20.350,00	33.866,45	13.516,45
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	10.931.842,28	11.586.268,00	11.027.234,70	-559.033,30
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	724.765,68	66.388,00	1.183.157,54	1.116.769,54
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	79.010,22	513.522,00	459.665,43	-53.856,57
		davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	--	--	--	--
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	124.951,03	0,00	187.786,00	187.786,00
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	--	--	60.000,00	60.000,00
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	203.961,25	513.522,00	707.451,43	193.929,43
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	105.805,63	70.000,00	105.657,17	35.657,17



Jahresabschluss 2022 Grävenwiesbach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	356.000,91	1.215.000,00	971.772,44	-243.227,56
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	217.547,87	289.700,00	256.234,92	-33.465,08
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.972,20	6.000,00	509.210,56	503.210,56
28		Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	685.326,61	1.580.700,00	1.842.875,09	262.175,09
29		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-481.365,36	-1.067.178,00	-1.135.423,66	-68.245,66
30		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	243.400,32	-1.000.790,00	47.733,88	1.048.523,88
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	390.000,00	1.067.178,00	1.200.000,00	132.822,00
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	564.233,23	576.723,00	588.117,64	11.394,64
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung	564.233,23	556.623,00	588.117,64	31.494,64
33		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	-174.233,23	490.455,00	611.882,36	121.427,36
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	69.167,09	-510.335,00	659.616,24	1.169.951,24
35	827,829	haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	4.127.316,13	--	1.895.219,74	1.895.219,74
36	847,849	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	4.117.556,29	--	1.926.499,07	1.926.499,07
37		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	9.759,84	--	-31.279,33	-31.279,33
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	--	--	--	--
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	78.926,93	-510.335,00	628.336,91	1.138.671,91
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	78.926,93	-510.335,00	628.336,91	1.138.671,91
		Nachrichtlich (§ 3 Abs. 3 GemHVO):				
		Einzahlung Umschuldung (In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen)	--	--	--	--
		Auszahlung Umschuldung (In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen)	--	--	--	--
		Zu Nr. 40: Nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	--	--	--	--



Jahresabschluss 2022 Grävenwiesbach

Haushaltsreste

Die aus der Vermögensrechnung der Haushaltsjahre 2020/2021/2022 in das Jahr 2023 zu übertragenden investiven Mittel der Vermögensrechnung werden nachfolgend abgebildet:

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2020 in das Haushaltsjahr 2023 Stand 18.01.2023					
Inv-Nr./ Bezeichnung	Anatz 2020 in Euro	Ausgaben 2020 in Euro	Ausgaben 2021 in Euro	Ausgaben 2022 in Euro	übertragene HH-Reste 2020 nach 2023 in Euro
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00	0,00	10.840,84	18.519,73	70.639,43
Gesamt	100.000,00	0,00	10.840,84	18.519,73	70.639,43

Bemerkungen: Anschaffung TSF-W Naunstadt, begonnene Maßnahmen dürfen länger übertragen werden (siehe Budgetrichtlinie)

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2021 in das Haushaltsjahr 2023 Stand 18.01.2023				
Inv-Nr./ Bezeichnung	Anatz 2021 in Euro	Ausgaben 2021 in Euro	Ausgaben 2022 in Euro	übertragene HH- Reste 2021 nach 2023 in Euro
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00	193,80	4.832,52	14.973,68
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00	87.633,05	29.807,80	82.559,15
553-03 Stele für halbanonyme Gräber	90.000,00	13.910,06	40.355,43	35.734,51
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	70.000,00	0,00	9.447,97	60.552,03
Gesamt	380.000,00	101.736,91	84.443,72	193.819,37

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2022 in das Haushaltsjahr 2023 Stand 18.01.2023			
Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2022 in Euro	Ausgaben 2022 in Euro	übertragene HH- Reste 2022 nach 2023 in Euro
111-04 Software	40.000,00	28.803,33	11.196,67
111-99 GWG Verwaltung	2.000,00	1.595,18	404,82
126-02 Erwerb von Löschgeräten	29.500,00	11.597,41	17.902,59
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00	0,00	100.000,00
126-19 Einsatzkleidung Feuerwehr	4.500,00	0,00	4.500,00
163-02 Fahrzeuge/Geräte Bauhof	8.000,00	3.778,25	4.221,75
366-05 Spielgeräte öffentliche Spielplätze	30.000,00	20.278,74	9.721,26
521-01 An- und Verkauf von Baugrundstücken	20.000,00	0,00	20.000,00
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00	0,00	20.000,00
533-27 Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/Laubach	85.000,00	4.500,00	80.500,00
533-28 Erweiterung Wasserversorgung - Studien sowie Umsetzung	830.000,00	4.521,84	825.478,16
533-36 Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	60.000,00	0,00	60.000,00
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00	0,00	200.000,00
Gesamt	1.429.000,00	75.074,75	1.353.925,25



Jahresabschluss 2022
Grävenwiesbach

Position 31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	390.000,00	1.200.000,00	810.000,00 ↗

Die Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen der Gemeinde Grävenwiesbach stellen sich in der Berichtsperiode wie folgt dar:

Summe des nicht ausgeschöpften Kreditbetrages aus dem nach § 103 Abs. 2 HGO genehmigten Kreditrahmen 2021 über 1.307.379,00 Euro zur Finanzierung von Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen	1.307.379,00 €
<i>dav. zu erbringender Eigenanteil i.R.d. Kofinanzierung Hessenkasse</i>	94.116,00 €
= Summe des im Jahr 2022 verfügbaren Kreditbetrages aus 2021	1.213.263,00 €
Nach § 103 Abs. 2 HGO genehmigter Kreditrahmen 2022 zur Finanzierung von Investitionen / Investitionsförderungsmaßnahmen	1.067.178,00 €
<i>dav. zu erbringender Eigenanteil i.R.d. Kofinanzierung Hessenkasse</i>	94.116,00 €
tatsächlich im Jahr 2022 ausgeschriebener und beanspruchter Investitionskredit aus der Kreditemächtigung 2021	1.200.000,00 €
Summe der auf das Haushaltsjahr 2023 übertragbaren, nicht ausgeschöpften Kreditemächtigung des Haushaltsjahres 2022	1.067.178,00 €

Position 32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	564.233,23	588.117,64	23.884,41 ↗

In der Berichtsperiode 2022 konnte die Gemeinde Grävenwiesbach langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 588.117,64 Euro tilgen. Der Tilgungsbetrag beinhaltet neben dem in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Auszahlungen für die Kredittilgungen auch die als Zuweisungen des Landes im Rahmen der Sonderinvestitions- und Konjunkturprogramme erhaltenen Tilgungszuschüsse (19.020,42 Euro), welche direkt mit der WI-Bank verrechnet werden. Weitere Unterschiede in der Darstellung der Höhe der Tilgungsleistung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung können aus zeitlich unterschiedlich wirkenden Wertstellungen der Zins- und Tilgungskonventionen zum Ende der Berichtsperiode bzw. Anfang der Folgeperiode resultieren.

Durch eine notwendige Kreditneuaufnahme in Höhe von 1.200.000,00 bei einer erbrachten Gesamttilgungsleistung (inkl. Tilgungszuschüsse) in Höhe von 588.117,64 Euro konnte in der Berichtsperiode 2022 eine Nettoverschuldung nicht verhindert werden. Dies führt zu einem weiteren Anstieg des Verschuldungsgrades.

Summe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Stand 31.12.2021	.018.396,02 €
Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2022	588.117,64 €
zzgl. Periodendifferenz bei Tilgungszahlungen 2021/2022	1.293,10 €
Einzahlungen aus der Neuaufnahme von langfr. Kommunalkrediten und Investitionsdarlehen im Haushaltsjahr 2022 (Restvaluierung aus der Kreditemächtigung 2021)	1.200.000,00 €
Summe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Stand 31.12.2022	8.628.985,28 €



Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. die Produktbereichs-/Budgetverantwortlichen haben in der Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 die nachfolgend dargestellten Mehrbedarfe festgestellt und vor Auftragsvergabe über den Gemeindevorstand die Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung beantragt.

Das Verfahren führt zur Möglichkeit einer Ansatzüberschreitung in Höhe der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Eine Veränderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht. Die gemeindlichen Gremien sind über die vom Gemeindevorstand oder aufgrund der Delegationsmöglichkeiten bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 7 Hw. Zu § 100 HGO unterrichtet worden.

Soweit über- und außerplanmäßige Maßnahmen durch höherrangige Zuständigkeits- und Entscheidungsstellen bewilligt wurden, werden diese auch den höherrangigen Clustern zugewiesen.

Die zahlungswirksam getätigte, über- und außerplanmäßige Maßnahmen in der Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 belaufen sich auf:

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen im Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich des Bürgermeisters:

Bezeichnung	Art	Betrag
Rattenschutz - Köderboxen Kläranlage Mönstadt	ÜPL	1.142,00

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen im Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich des Gemeindevorstands:

Bezeichnung	Art	Betrag in Euro
Garagenanbau Feuerwehr Grävenwiesbach	ÜPL	6.514,87
Container Wasserversorgung	ÜPL	6.140,05

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen im Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich der Gemeindevertretung:

Bezeichnung	Art	Betrag in Euro
Flüchtlingskosten im Zuge des Ukraine Konfliktes	APL	74.241,96
Neubestuhlung und Tisch DGH Hundstadt	ÜPL	50.000,00

An
den Gemeindevorstand der
Gemeinde Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach

Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach		
Eing. 16. Aug. 2023		
	20-1	d

V Scan
Ø 20-14

Grävenwiesbach, 25. Juli 2023

UB-Anfrage 03/2023 an den Gemeindevorstand gemäß § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung i.S. v. § 50 HGO für die Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die nächste Gemeindevertreterversammlung stellt die UB-Fraktion folgende Anfrage:

Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

Die Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach werden auf der Basis von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert errechnet.

Der § 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) beinhaltet sowohl ein Kostenüberdeckungsverbot als auch eine Kostenausgleichsregelung. Daneben sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Eine Gebührenkalkulation nach setzt nach § 10 Abs. 7 (KAG) eine (gemeindliche) Kostenrechnung voraus, welche die Gemeinde auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) nicht vorliegen hat.

Bei der Abschreibung nach WBZW wird mehr eingenommen als nach den Herstellungs- und Anschaffungskosten (HAK) notwendig ist. Diese Mittel müssen gesondert ausgewiesen werden und können bei Ersatzinvestitionen eingesetzt werden. Wenn keine Rücklagen aus den Kostenüberdeckungen gebildet werden, können diese Gelder nicht für Erneuerungen eingesetzt werden. Auch werden keine Schulden getilgt und es wird kein Eigenkapital wiedergewonnen.

Eine Kostenüberdeckung entsteht, wenn die Einnahmen aus der Differenz aus den WBZW und den HAK im allgemeinen Haushalt verbleiben und nicht den Rücklagen der kostenrechnenden Einrichtung Abwasser gutgeschrieben werden. Folgerichtig hätten Überschüsse der zugehörigen Gebührenrücklage zugeführt und verzinst werden müssen.

Ein Nachweis des Anlagevermögens mit Abschreibungen nach WBZW liegt nicht vor. Es wird lediglich der Abschreibungsbetrag ausgewiesen.

Für die kostenrechnende Einrichtung Abwasser gibt es die Vorschrift der Zweckbindung. Dies besagt, dass die Einnahmen aus den Abwassergebühren keine allgemeinen Deckungsmittel für den Gemeindehaushalt sind und daher die Einnahmen aus den Abschreibungen für die Abwasserbeseitigung nicht im allgemeinen Haushalt für laufende Ausgaben benutzt werden dürfen. Und es müssen nicht Kredite aufgenommen werden, wenn Erneuerungen anstehen.

Rücklagen sind für die erwirtschafteten Beträge aus Abschreibungen zu bilden, damit diese bei Bedarf für Erneuerungen verwendet und in Anspruch genommen werden können und keine Kredite aufgenommen werden müssen. Diese in den Rücklagen angesammelten Gelder sind in der gleichen Höhe zu verzinsen wie die kalkulatorischen Zinsen, mit denen die Gebührenzahler belastet werden.

Wir bitten um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie genau wird der Wiederbeschaffungszeitwert zur Berechnung der Abwassergebühren ermittelt?
2. In welcher Höhe wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ die Überschüsse nach Jahren getrennt in der Zeit 2013 bis 2022 ermittelt und nachgewiesen?
3. Wie hoch waren die Abschreibungen der Abwasserbeseitigung und welche Beträge wurden den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?
 - 3.1 berechnet nach den HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022
 - 3.2 nach der ermittelten Differenz zwischen WBZ und HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022
4. Wie wird mit den Mehreinnahmen durch dieses Abschreibungsprinzip verfahren - was geschieht mit den Mehreinnahmen? Gibt es Rückstellungen/Rücklagen?
 - 4.1 Wie hoch sind die Rückstellungen/ Rücklagen der Abwasserbeseitigung zum Stand 31.12.2022 auf den bei einer Bank nachgewiesenen Gelder, bei der korrekter Weise die Überschüsse aus der Differenz zwischen den WBZ und den HAK nicht im dem jeweiligen allgemeinen Haushalt verblieben und daher nicht verbraucht worden sind?
 - 4.2 Welche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wurden nach Jahren getrennt in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2022 nachgewiesen und den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?
 - 4.3 Gibt es Rückstellungen/Rücklagen für die aus dem Unterschied zwischen Abschreibung auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZ) zu den Abschreibungen nach den Herstellungs- und Anschaffungskosten (HAK)?
5. Wie hoch wären derzeit die Abwassergebühren je m³, wenn nach Herstellungs- und Anschaffungskosten abgeschrieben würde?
6. Welche Beträge aus den erzielten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ stehen bei notwendigen Erneuerungen der Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren zur Verfügung, ohne dass für die Erneuerungen Kredite aufgenommen werden müssen?

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 11

An die
Herren Fraktionsvorsitzenden
in der Gemeindervertretung

61279 Grävenwiesbach

Ansprechpartner: Herr Frank Schmitz
Amt: Finanzverwaltung
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 20
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: Kaemmerei@Graevenwiesbach.de
Aktenzeichen: P01.1110.30.01 / 00030699
Grävenwiesbach, den 27.02.2024



Beantwortung der Anfrage der UB-Fraktion vom 25.07.2023, hier eingegangen am 16.08.2023 Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

Sehr geehrter Herr Schreier,,
sehr geehrte Damen und Herren,

die UB-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.07.2023 eine Anfrage mit einem Fragenkatalog zum Thema „Abwassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach“ gestellt.

Diese ist nahezu inhaltsgleich aufgebaut zur Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023 zu den „Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach“. Entsprechend orientiert sich dieses Antwortschreiben ebenfalls an der Beantwortung zu den Wassergebühren. Die Fragestellungen der Fraktion werden dabei in Fettschrift wiedergegeben.

Es wird wie folgt geantwortet:

1. Wie genau wird der Wiederbeschaffungszeitwert zur Berechnung der Abwassergebühren ermittelt?

Die Methodik (Formel) zur Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten wird in der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, vom 25.10.2022 zur Gebührenbedarfsberechnung der “Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2024” – Ziff. 2.3.2 Abschreibung, Seite 16f. visualisiert und erläutert:

$$\text{Wiederbeschaffungszeitwert} = \frac{\text{Anschaffungswert} * \text{Preisindex Kalkulationsjahr}}{\text{Preisindex Anschaffungsjahr}}$$

Montag : 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Taunus- Sparkasse DE91 5125 0000 0072 0000 48 HELADEFITSK
Dienstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr Frankfurter Volksbank eG DE69 5019 0000 0002 1260 01 FFVBDEFF
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Nassauische Sparkasse Usingen DE50 5105 0015 0304 0005 70 NASSDE55XXX
Donnerstag: keine Sprechzeiten Raiffeisenbank Grävenwiesbach DE11 5006 9345 0000 0516 75 GENODE51GWB
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de
Steuernummer: 003 226 48005 Ust-ID-Nr.: DE 114110415

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/Alsace

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung) zur Kenntnis gegeben und steht ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

2. In welcher Höhe wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ die Überschüsse nach Jahren getrennt in der Zeit 2013 bis 2022 ermittelt und nachgewiesen?

Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung wird unterstellt, dass die Begrifflichkeit der „Überschüsse“ sich auf die am Ende des jeweiligen Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach KAG (Gesetz über kommunale Abgaben) bezieht (vgl. § 10, Abs. 2, Satz 7 KAG).

Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2013 bis 2021:

Die nach Jahren getrennten ansatzfähigen Kostenüber- und -unterdeckungen in der Zeit von 2013 bis einschließlich des Jahres 2021 sind der tabellarischen Übersicht zur Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH vom 10.09.2021 zur Gebührenbedarfsberechnung der „Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2023, Anlage 4, Seite 1 bis Seite 3, „Entwicklung der Kostenüber- und -unterdeckungen“, Ziff. 1. Abwassergebühr für geschlossene Gruben, Ziff. 2. Schmutzwassergebühr und Ziff. 3. Niederschlagswassergebühr zu entnehmen.

Entwicklung der Kostenüber- und -unterdeckungen

1. Abwassergebühr für geschlossene Gruben

a) Kostenüberdeckung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Ermittlung gemäß Nachkalkulation	0,00	0,00	0,00	0,00	51,00	25,00	166,00	7,35	58,93	0,00	
davon ansatzfähig	0,00	0,00	0,00	0,00	51,00	25,00	166,00	7,35	58,93	0,00	
- bisherige Inanspruchnahme											
- 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2019	0,00	0,00	0,00	0,00	28,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2020	0,00	0,00	0,00	0,00	19,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	1,21	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23,79	166,00	7,35	37,86	0,00	
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stand 1.1.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,07	0,00	21,07
Inanspruchnahme lfd. Jahr - 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,02	0,00	8,02
Stand 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,05	0,00	13,05

a) Kostenüberdeckung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Ermittlung gemäß Nachkalkulation	0,00	0,00	0,00	35.108,00	0,00	19.536,00	32.444,00	73.337,66	34.388,17	21.903,40	
davon ansatzfähig	0,00	0,00	0,00	35.108,00	0,00	19.536,00	32.444,00	73.337,66	34.388,17	21.903,40	
- bisherige Inanspruchnahme											
- 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2017	0,00	0,00	0,00	35.108,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.005,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.531,00	27.345,18	0,00	0,00	0,00	
- 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.098,82	23.063,48	0,00	0,00	
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stand 1.1.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.274,18	34.388,17	21.903,40	106.565,75
Inanspruchnahme lfd. Jahr											
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.274,18	9.282,15	0,00	59.556,33
Stand 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.106,02	21.903,40	47.009,42

b) Kostenunterdeckung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Ermittlung gemäß Nachkalkulation	67.586,00	108.624,00	285.978,00	0,00	7.895,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
davon ansatzfähig	54.914,00	39.054,00	0,00	0,00	7.895,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- bisherige Inanspruchnahme											
- 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2015	0,00	24.849,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2017	0,00	14.205,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	7.895,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stand 1.1.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Inanspruchnahme lfd. Jahr											
- 2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Berichtsabfertigung wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührenfestsetzungen zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

Kostenüber- und -unterdeckungen 2022:

Die Ermittlung der ansatzfähige Kostenüber- und -unterdeckungen für das Jahr 2022 erfolgten im Rahmen der Tätigkeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses per 31.12.2022 in der laufenden Haushaltsperiode 2023. Sie sind der tabellarischen Übersicht zur Berichtsabfertigung der Dornbach GmbH vom 08.05.2023 zur Gebühreennachberechnung der "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2022", Anlage 4, Seite 1f, "Ermittlung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen", Ziff. 1.1 Abwassergebühr für geschlossene Gruben, Ziff. 1.2 Schmutzwassergebühr und Ziff. 2. Niederschlagswasserr zu entnehmen (siehe nachfolgende Darstellung).

Ermittlung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen

1. Schmutzwasser

1.1. Abwassergebühr für geschlossene Gruben

		2022
<u>Nachkalkulation</u>		
Gebührenbedarf Abwassergebühr für geschlossene Gruben	EUR	117,67
Abwassermenge aus geschlossenen Gruben	m ³	13
Abwassergebühr für geschlossene Gruben	EUR/m ³	9,0515
- gerundet	EUR/m ³	9,05
<u>Ermittlung Kostenüberdeckung/-unterdeckung</u>		
Abwassergebühr für geschlossene Gruben gem. Vorkalkulation	EUR/m ³	7,0000
Abwassergebühr für geschlossene Gruben gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	9,0515
veranlagte Abwassergebühr für geschlossene Gruben	EUR/m ³	7,0000
- Kostenüberdeckung	EUR	0,00
Anteil in %		0,00%
ansatzfähige Kostenüberdeckung	EUR	0,00
- Kostenunterdeckung	EUR	26,67
Anteil in %		100,00%
ansatzfähige Kostenunterdeckung	EUR	26,67

1.2. Schmutzwassergebühr

		2022
<u>Nachkalkulation</u>		
Gebührenbedarf Schmutzwasser	EUR	701.597,77
veranlagte Schmutzwassermenge	m ³	202.407
Schmutzwassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	3.4663
- gerundet	EUR/m ³	3,47
<u>Ermittlung Kostenüberdeckung/-unterdeckung</u>		
Schmutzwassergebühr gem. Vorkalkulation	EUR/m ³	4,0200
Schmutzwassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	3,4663
veranlagte Schmutzwassergebühr	EUR/m ³	4,0200
- Kostenüberdeckung	EUR	53.784,37
Anteil in %		100,00%
ansatzfähige Kostenüberdeckung	EUR	53.784,37
- Kostenunterdeckung	EUR	0,00
Anteil in %		0,00%
ansatzfähige Kostenunterdeckung	EUR	0,00

2. Niederschlagswasser

		2022
<u>Nachkalkulation</u>		
Gebührenbedarf Niederschlagswasser	EUR	509.931,25
veranlagte Grundstücksfläche	m ²	607.570
Niederschlagswassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ²	0,8393
- gerundet	EUR/m ²	0,84
<u>Ermittlung Kostenüberdeckung/-unterdeckung</u>		
Niederschlagswassergebühr gem. Vorkalkulation	EUR/m ²	0,8500
Niederschlagswassergebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ²	0,8393
veranlagte Niederschlagswassergebühr	EUR/m ²	0,8500
- Kostenüberdeckung	EUR	5.324,77
Anteil in %		100,00%
ansatzfähige Kostenüberdeckung	EUR	5.324,77
- Kostenunterdeckung	EUR	0,00
Anteil in %		0,00%
ansatzfähige Kostenunterdeckung	EUR	0,00

3. Wie hoch waren die Abschreibungen der Abwasserbeseitigung und welche Beträge wurden den Rückstellungen/ Rücklagen zugeführt?

3.1. berechnet nach den (HAK) einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

Die Berichtsfassungen der Dornbach GmbH beinhalten für die jeweiligen Jahre 2013 bis 2022 sowohl die Höhe der Nominal-AfA auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten wie auch die die indizierten Abschreibungswerte nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ergebniswirksame Abschreibungen sind weder nach der Systematik der GemHVO noch nach dem KAG in den jeweiligen Posten für Rückstellungen oder Rücklagen der Vermögensrechnung auszuweisen und anzusetzen.

Nominalabschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten 2013-2022:

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2013 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 14.08.2014 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2015 und Nachkalkulation 2013", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2013, Spalte "Ergebnisrechnung (vorläufig)2013", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 352.422,00 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 (vgl. Beschlussvorlage 223/2014) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen in Papierform zur Verfügung gestellt.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2014 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 07.10.2015 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2016 und Nachkalkulation 2014", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2014, Spalte "Ergebnisrechnung 2014", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 297.506,00 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.11.2015 (vgl. Beschlussvorlage 170/2015 – 4. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2015 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 29.06.2016 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2017 und Nachkalkulation 2015", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2015, Spalte "Ergebnisrechnung 2015", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 341.932,00 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.11.2016 (vgl. Beschlussvorlage 167/2016 – 1. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2016 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 28.06.2017 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2018 und Nachkalkulation 2016", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2016, Spalte "Ergebnisrechnung 2016", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 378.541,00 Euro

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2017 (vgl. Beschlussvorlage 91/2017 – 3. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2017 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 06.09.2018 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation 2019 und Nachkalkulation 2017", Anlage 4/ Seite 1, Nachkalkulation 2017, Spalte "Ergebnisrechnung 2017", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen: 385.299,00 Euro

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.09.2018 (vgl. Beschlussvorlage 100/2018 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2018 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 09.04.2019 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2018", Anlage 3/ Seite 4, Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2018, Spalte "Abschreibungen 2018 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 405.766,38 Euro.
- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2019 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 23.04.2020 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2019", Anlage 3/ Seite 4 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2019, Spalte "Abschreibungen 2019 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 444.451,15 Euro.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 (vgl. Beschlussvorlage 83/2020 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührensatzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2020 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 13.04.2021 "Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2020", Anlage 3/ Seite 5 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2020, Spalte "Abschreibungen 2020 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 446.582,52 Euro.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührenfestsetzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2021 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 04.04.2022 “Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2021”, Anlage 3/ Seite 5 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2021, Spalte “Abschreibungen 202 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 450.054,48 Euro.*

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung) als Basis für die Beratungen und Beschlussfassungen zu den Gebührenfestsetzungen digital zur Verfügung gestellt; die Unterlagen sind ebenfalls im Ratsinformationssystem verfügbar.

- *Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Jahres 2022 sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 08.05.2023 “Gemeinde Grävenwiesbach – Abwasserbeseitigung – Nachkalkulation 2022”, Anlage 3/ Seite 5 Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2022, Spalte “Abschreibungen 2022 (nominal), Endsummenzeile zu entnehmen: 451.207,87 Euro.*

3.2. Nach der ermittelten Differenz zwischen WBZ und HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

Da die unter Ziffer 3.1. dargestellten Berichtsfassungen in der Regel auch die indizierten Abschreibungen der jeweiligen Berichtsperioden nach Wiederbeschaffungszeitwerten ausweisen, wird im Folgenden nur der sich ergebende Differenzbetrag dargestellt. Der Differenzbetrag ist auf die jeweiligen Kostenstellen des Anlagevermögens (Kläranlage, Regenbauwerke (Sonderbauwerke), Sammelkanäle) entsprechend der Kostenschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen:

- *Nachkalkulation 2013: 217.914,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2014: 178.914,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2015: 177.789,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2016: 185.566,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2017: 196.801,00 Euro,*
- *Nachkalkulation 2018: 228.069,62 Euro,*
- *Nachkalkulation 2019: 260.961,68 Euro,*
- *Nachkalkulation 2020: 268.361,27 Euro,*
- *Nachkalkulation 2021: 306.247,09 Euro,*
- *Nachkalkulation 2022: 415.556,99 Euro.*

4. Wie wird mit den Mehreinnahmen durch dieses Abschreibungsprinzip verfahren - was geschieht mit den Mehreinnahmen? Gibt es Rückstellungen/Rücklagen?

4.1. Wie hoch sind die Rückstellungen/ Rücklagen der Abwasserbeseitigung zum Stand 31.12.2022 auf den bei einer Bank nachgewiesenen Gelder, bei der korrekter Weise die Überschüsse aus der Differenz zwischen den WBZ und den HAK nicht im dem jeweiligen allgemeinen Haushalt verblieben und daher nicht verbraucht worden sind?

Zunächst ist klarzustellen, dass die Wahl des Abschreibungsprinzips per se zu keinen Mehreinnahmen führt, sondern nur im Falle einer Indexierung größer "1" zu höheren Aufwandsposten für Abschreibungen führt.

Eine Rückstellungsbildung für Abschreibungsposten ist haushaltsrechtlich nicht zulässig, da eine Rückstellungsbildung i.d.R. vor dem Hintergrund einer periodengerechten Aufwands- bzw. Ertragszurechnung erfolgt. Üblicherweise handelt es sich hier beispielsweise um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten z.B. aus ausstehenden Rechnungen mit Leistungserbringung in der Haushaltsperiode oder für Risiken aus Prozeßkosten, die der Höhe oder ihres zeitlichen Eintritts nach noch nicht abschließend als Verbindlichkeit qualifiziert werden können.

Ebenso ist die Bildung von Sonderrücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, nur zulässig, wenn der Ergebnishaushalt keinen Fehlbetrag ausweist und keine Fehlbeträge aus Vorjahren mehr abzudecken sind. Die Bildung von Sonderrücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals ist nur bei zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Mittel, und soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind, möglich.

Entsprechend der zu beachtenden haushaltsrechtlichen Vorgaben ist weder die Bildung einer passivischen Unterposition des Eigenkapitals in Form einer Rücklage (Bilanzpos. 1.2) noch der einer Rückstellung (Bilanzpos. 3) für vereintliche Mehreinnahmen aus den divergierenden Abschreibungsverfahren zwischen Haushaltsrecht und Kommunalabgabenrecht zulässig.

Somit existiert zum 31.12.2022 auch kein diesbezüglicher Rückstellungs-/ Rücklagenstand.

4.2. Welche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung "Abwasserbeseitigung" wurden nach Jahren getrennt in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2022 nachgewiesen und den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?

Bei der Beantwortung der Fragestellung wird unterstellt, dass sich die Begrifflichkeit "Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung "Abwasserbeseitigung"" auf die sich im Rahmen der Nachkalkulation ergebenden Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG bezieht.

Wie bereits unter Ziff. 4.1 ausgeführt, dürfen Kostenüberdeckungen im Rahmen des Jahresabschlusses nicht als Rückstellungen oder Rücklagen ausgewiesen werden, sondern hierfür ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (Bilanzpos. 2.2; vgl. auch § 41 Abs. 7 GemHVO).

Dieser Sonderposten dient der Deckung möglicher Verluste in den Gebührenhaushalten kommender Jahre bzw. ist entsprechend der Vorgaben des KAG bei künftigen Gebührenkalkulationen betragsreduzierend zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sind – dem strengen Niederstwertprinzip folgend – aufgrund ihres Forderungscharakters nur im Anhang zu erläutern.

Sollte sich die Anfrage auf die Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich der Vermögensrechnung beziehen, ergeben sich jeweils zum 31.12.dJ für den Bereich der Abwasserbeseitigung die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellten Bestände. Hinzuweisen ist hierbei auf die (von dem Gemeindevorstand und der Verwaltung vorgegebene) Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen Dritter, die – anders als die Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen – nach KAG nicht hätte zwingend gebührenreduzierend berücksichtigt werden müssen. Die Gebührenüberdeckung im Bereich Abwasser hätten also niedriger berechnet und damit geringere Beträge dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt werden können. Gemeindevorstand und der Verwaltung verfolgen mit diesem Vorgehen im Interesse der Bürgerschaft eine möglichst gebührenfreundliche Sonderpostenentwicklung.

<i>Bestandswerte lt. (vorläufigem) Jahresabschluss per</i>	<i>Angaben in Euro</i>
<i>31.12.2013</i>	<i>0,00</i>
<i>31.12.2014</i>	<i>0,00</i>
<i>31.12.2015</i>	<i>80.263,00</i>
<i>31.12.2016</i>	<i>247.913,00</i>
<i>31.12.2017</i>	<i>316.016,00</i>
<i>31.12.2018</i>	<i>390.527,00</i>
<i>31.12.2019</i>	<i>538.791,66</i>
<i>31.12.2020</i>	<i>543.502,58</i>
<i>31.12.2021</i>	<i>471.907,15</i>
<i>31.12.2022</i>	<i>350.032,46</i>

Der buchhalterische Nachweis unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises. Die Prüfung für die Jahre 2013 bis einschließlich des Jahres 2019 wurde bereits ohne Beanstandung abgeschlossen. Für die Jahre 2020 bis 2022 steht die Prüfung noch aus. Eine rechtliche Nachweispflicht mittels extern zu führender Bankkonten existiert nicht.

4.3. Gibt es Rückstellungen/Rücklagen für die aus dem Unterschied zwischen Abschreibung auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZ) zu den Abschreibungen nach den Herstellungs- und Anschaffungskosten (HAK)?

Auf die Ausführungen zu Ziff. 4.1 wird verwiesen. Da für derartige Sachverhalte weder die Bildung einer passivischen Unterposition des Eigenkapitals in Form einer Rücklage (Bilanzpos. 1.2) nach haushaltsrechtlichen Vorgaben vorgesehen ist, noch gesetzliche Vorgaben zur Bildung einer Rückstellung (Bilanzpos. 3) für vereintliche Mehreinnahmen aus den divergierenden Abschreibungsmethodiken zwischen Haushaltsrecht und Kommunalabgabenrecht existent sind, unterhält die Gemeinde Grävenwiesbach hierfür weder gesonderte Bankkonten oder noch weist sie hierfür gesonderte Geldbestände nach.

5. Wie hoch wären derzeit die Abwassergebühren je m³, wenn nach Herstellungs- und Anschaffungskosten abgeschrieben würde?

Gemäß der Niederschriften Nr. 44-X-06-2010 vom 03.11.2010 sowie Nr. 07-XI-09-2011 vom 02.11.2011 erfolgten in den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ausführliche Beratungen über die Gebührenkalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Laut Niederschrift Nr. 06-XI-07-2011 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.11.2011 zu Teil C – Ziff. 6- “Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2012” hat sich mehrheitlich die Gemeindevertretung sogar explizit gegen eine Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Ausarbeitung einer Gebührenkalkulation für Wasser und Abwasser auf der Basis der Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgesprochen.

Ebenso hat das VGH Kassel im Musterverfahren (Az. 5A 1994/12) mit Urteil vom 08.04.2014 entschieden, dass es dem Satzungsgeber freisteht zu wählen, auf Basis welchen Wertes er die Abschreibungen vornimmt. Ebenso wurde bestätigt, dass auch ein Wechsel der Abschreibungsart im pflichtgemäßen Ermessen des Satzungsgebers steht (vgl. Auch Beschluss des Senats vom 08.09.2005 – 5 N 3200/02 – KStZ 2003,51 = GemHH 2006, 184).

Infolgedessen, wie auch im Hinblick auf die Ressourcenbindung und Auslastungssituation der Verwaltung erscheint die Beschäftigung mit einem derart hypothetischen Konstrukt weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

6. Welche Beträge aus den erzielten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtung “Abwasserbeseitigung” stehen bei notwendigen Erneuerungen der Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren zur Verfügung, ohne dass für die Erneuerungen Kredite aufgenommen werden müssen?

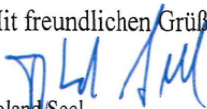
Grundsätzlich ist zu obiger Fragestellung anzumerken, dass die Kostenüber- und Unterdeckungen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung nicht mit denen aus dem Bereich der Wasserversorgung verrechenbar sind.

Soweit sich die Begrifflichkeit “Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung “Abwasserbeseitigung”” auf die sich nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach KAG beziehen, ergibt sich die Beantwortung wie folgt:

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahr auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. D.h. die Über- und Unterdeckungen gehen gebührenmindernd oder -erhöhend in die jeweilige Gebührenermittlung ein. Eine Heranziehung der Kostenüberdeckungen als Kreditsurrogat ist aufgrund der Ausgleichsverpflichtung (nur temporärer Liquiditätszugang bis zum zeitlichen Eintritt der Ausgleichsverpflichtung, aber keine dauerhafte Kapitalbereitstellung für Nutzungsdauer des investiven Anlagevermögens) somit nach KAG nicht vorgesehen und somit als unzulässig zu betrachten.

Ergänzend hierzu ist ausführen, dass seit der Umstellung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten dem Produktbereich “Abwasserbeseitigung” keine Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen aus Krediten zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Seel
(Bürgermeister)